

1 BEZEICHNUNG DES STOFFS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Substanzname:	Calciumsulfat
Chemischer Name und Formel:	Calciumsulfat – $\text{CaSO}_4 \times n \text{H}_2\text{O}$ (n = 0, ½, 2)
Handelsname (für n = ½):	Stuck- und Baugips
Handelsname (für n = 2):	Agrolapis
CAS Nr.:	7778-18-9
EC Nr.:	231-900-3
REACH Registrierungs-Nummer:	01-2119444918-26-0017

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Industrielle Verwendung; Gewerbliche Verwendung; Private Verwendung; Verwendung in Forschung, Analyse und wissenschaftlicher Erziehung.

Verwendung als

Bindemittel; Dünger; Füller; Zwischenprodukte; Labor-Chemikalien; Prozeßregulatoren (nicht Polymerisations- und Vulkanisationsprozesse); Prozeßhilfsstoffe; Adsorbens; Pigmente; Komplexbildner.

Eine Prüfung auf Technische Eignung sowie ein Abgleich mit gesetzlichen Vorschriften sowie Normen und Richtlinien ist unabhängig von dieser Auflistung für das Produkt durchzuführen.

Es gibt keine Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name:	Schretter & Cie GmbH & Co KG
Adresse:	Bahnhofstrasse 27 A-6682 Vils / Tirol (Österreich)
Tel. Nr:	+43 (0)5677 8401-0
Fax Nr:	+43 (0)5677 8401-222
Web-Adresse	www.schretter.tirol
Email:	office@schretter.tirol
E-mail der für das SDB zuständigen Person:	labor@schretter.tirol

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer:	112
Notfallinformationsdienst:	Vergiftungszentrale Wien: +43 (0)1 406 43 43 (Erreichbarkeit: täglich 24 h)

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Calciumsulfat ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahrenhinweise zutreffend.

Bitte die Informationen in dieser Sicherheitsinformation beachten

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Hauptbestandteile:

Name:	Calciumsulfat $\text{CaSO}_4 \times n \text{ H}_2\text{O}$ (n=0, 1/2, 2)
Handelsname für n = 1/2:	Stuck- und Baugips
Handelsname für n = 2:	Agrolapis
CAS:	7778-18-9
EINECS:	231-900-3
REACH Registrierungs-Nummer:	01-2119444918-26-0017

Stabilisatoren:	Keine
Verunreinigungen:	Keine Verunreinigungen, die für die Einstufung und Kennzeichnung relevant sind.
Zusätzliche Hinweise:	Keine

4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei üblichem Gebrauch keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Sollten dennoch irgendwelche Wirkungen in Zusammenhang mit diesem Produkt auftreten, bitte folgende Hinweise beachten:

Nach Einatmen

Staubquelle entfernen und betroffene Person an die frische Luft bringen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Bei Atemstillstand beatmen.

Hautkontakt

Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Betroffene Fläche sofort mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Falls nötig, ärztlichen Rat einholen. Kleidung und Schuhe vor Wiederverwendung reinigen.

Augenkontakt

Augen sofort gründlich bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Arzt sofort konsultieren.

Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Ärztlichen Rat einholen.

Hinweise für den Arzt

Hautverträgliches neutrales Salz. Keine allergischen Reaktionen bekannt. Löslicher Staub.

 GIPSWERK SCHRETTNER & CIE Gesellschaft m.b.H.	SICHERHEITSINFORMATION für Calciumsulfat Schretter Stuck- und Baugips gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010
---	---

Fassung: 2025-1/DE

ersetzt Fassung 2021-1/DE

Änderungsdatum: 01/2025

Druckdatum: 2025-01-23

4.2 *Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen*

Keine spezifischen Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 *Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung*

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

5 **MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

5.1 *Löschmittel*

5.1.1 **Geeignete Löschmittel**

Alle Löschmittel geeignet. Löschmittel auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.1.2 **Ungeeignete Löschmittel**

Keine.

5.2 *Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren*

Keine.

5.3 *Hinweise für die Brandbekämpfung*

Calciumsulfat ist nicht entflammbar und nicht brennbar. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Keine spezifische Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung erforderlich

6 **MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

6.1 *Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren*

6.1.1 **Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Staubentwicklung vermeiden.

ungeschützte Personen fernhalten.

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8).

Bildet mit Wasser rutschige Beläge.

6.1.2 **Einsatzkräfte**

Staubentwicklung vermeiden.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8).

Bildet mit Wasser rutschige Beläge.

6.2 *Umweltschutzmaßnahmen*

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

 GIPSWERK SCHRETTNER & CIE Gesellschaft m.b.H.	SICHERHEITSINFORMATION für Calciumsulfat Schretter Stuck- und Baugips gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010
---	---

Fassung: 2025-1/DE

ersetzt Fassung 2021-1/DE

Änderungsdatum: 01/2025

Druckdatum: 2025-01-23

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In jedem Fall Staubbildung vermeiden.
 Material möglichst trocken halten.
 Mechanisch (trocken) aufnehmen.
 Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.
 Staub, Einatmen und Augenkontakt vermeiden

7.1.2 Feuerschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht brennbar; keine besonderen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

7.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Aerosolen und Staub

Sofern technisch möglich Absaugungsvorrichtungen verwenden.

7.1.4 Umweltschutzmaßnahmen

Bei bestimmungsgemäßem Einsatz keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

7.1.5 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Nach dem Arbeiten mit Calciumsulfat Hände waschen. Vor dem Betreten von Essplätzen kontaminierte Kleidung entfernen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Im Originalgebinde lagern. Kontakt mit Luft und Feuchtigkeit minimieren. Loslagerung in geeigneten Silos. Nicht brennbarer Feststoff.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für alle Anwendungen sind die Grenzwerte gemäß Abschnitt 8.1 zu beachten.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationaler Arbeitsplatzgrenzwert:

Für Deutschland (gemäß TRGA 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ 09.12.2014:

Alveolengängiger Staub: Allgemeiner Staubgrenzwert 1,25 mg/m³;
 Calciumsulfat Grenzwert 6 mg/m³

Einatembarer Staub: Allgemeiner Staubgrenzwert 10 mg/m³

Für Österreich: Allgemeiner Staubgrenzwert gemäß GKV 2020, BGBl. II/Nr. 382/2020

Alveolengängiger Staub: Tagesmittelwert 5 mg/m³; Kurzzeit-Exposition 10 mg/m³
Einatembare Staub: Tagesmittelwert 10 mg/m³; Kurzzeit-Exposition 20 mg/m³

Biologische Grenzwerte

Keine

Technische Vorkehrungen:

Für die Verwendung in Räumlichkeiten: Absaugung

Für die Verwendung in industriellen Anlagen: Filter

Weitere Grenzwerte für die Verwendung:

DNEL Arbeiter:	Inhalation kurzzeitig	5082 mg/m ³
	Inhalation Langzeit	21,17 mg/m ³
DNEL Bevölkerung generell:	Inhalation kurzzeitig	3811 mg/m ³
	Inhalation Langzeit	5,29 mg/m ³

PNEC Wasser: für Wasserorganismen nicht toxisch bei den getesteten Konzentrationen; Die toxische Konzentration ist höher als die Löslichkeit von Calciumsulfat in Wasser.

PNEC Boden/Grundwasser: nicht anwendbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Siehe Abschnitt 7.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Weiß bis beige, festes Material in verschiedenen Größen: stückig, körnig oder feines Pulver.	
Geruch:	geruchlos	
Geruchsschwelle:	entfällt	
pH-Wert:	ca. 7 (wässrige Lösung bei 20 °C)	
Schmelzpunkt:	1450 °C	
Siedepunkt:	entfällt	
Flammpunkt:	entfällt	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	entfällt	
Entzündbarkeit:	entfällt	
Explosionsgrenzen:	entfällt	
Dampfdruck:	entfällt	
Dampfdichte:	entfällt	
Dichte:	2,96 g/cm ³	
Schüttgewicht:	ca. 0,9 kg/dm ³	
Wasserlöslichkeit:	ca. 2 g/dm ³ (20°C)	
Verteilungskoeffizient:	entfällt (anorganische Substanz)	
Selbstentzündungstemperatur:	entfällt	
Zersetzungstemperatur:	in CaSO ₄ x ½ H ₂ O und H ₂ O	bei ca. 140°C
	in CaSO ₄ und H ₂ O	bei ca. 700°C
	in CaO und SO ₃	bei ca. 1000°C
Viskosität:	entfällt (Feststoff)	
Oxidationseigenschaften:	keine Oxidationseigenschaften	

9.2 Sonstige Angaben

entfällt

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Beim Mischen mit einer wässrigen Lösung von Natriumcarbonat wird CO₂ freigesetzt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Einwirkung von Schwefel reduzierenden Bakterien und Wasser unter anaeroben Bedingungen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Temperaturen über 1000°C zersetzt sich Calciumsulfat in Schwefeltrioxid und Calciumoxid.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Relevante Gefahrenklasse	Wirkungsdosis	Spezies	Methode	Anmerkung
Akute Toxizität oral	LD50 > 1581 mg/kg bw	Ratte	OECD 420	
Akute Toxizität dermal	Nicht zutreffend			Keine dermale Toxizität aufgrund des geringen Absorptionspotentials
Akute Toxizität inhalativ	LC50 > 2,61 mg/l	Ratte	OECD 403	Maximal verabreichbare Dosis
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht zutreffend	Kaninchen	OECD 404	Nicht reizend
Schwere Augenschädigung / -reizung	Nicht zutreffend	Kaninchen	OECD 405	Nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Nicht zutreffend	Meerschweinchen	OECD 406	Kein hautsensibilisierender Stoff
Keimzellmutagenität	Nicht zutreffend	In vitro Test Maus	OECD 471 OECD 476 OECD 474	Nicht mutagen Nicht mutagen
Karzinogenität	Nicht zutreffend			Keine Karinogenität durch Calciumsulfat
Reproduktionstoxizität	NOAEL 790 mg/kg bw	Ratte	OECD 422	Keine Anzeichen von Reproduktionstoxizität beobachtet
STOT bei einmaliger Exposition	Nicht zutreffend			Keine Organtoxizität in Kurzzeittests beobachtet
STOT bei wiederholter	Nicht zutreffend			Keine Anzeichen

Exposition				spezifischer Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Verabreichung von Calciumsulfat
Aspirationsgefahr	Nicht zutreffend			Keine Aspirationsgefahr vorausgesehen

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität in Wasser	Effektive Dosis	Expositionszeit	Spezies	Methode	Evaluierung	Anmerkung
Akute Fischtoxizität	LC50 > 79 mg/l	96 h	Japanischer Reisfisch	OECD 203	Bis zur getesteten Konzentration harmlos	LIMIT-Test
Akute Toxizität für wirbellose Wasserorganismen	EC50 > 79 mg/l	48 h	Daphnia Magna	OECD 202	Bis zur getesteten Konzentration harmlos	LIMIT-Test
Akute Toxizität für Wasserpflanzen	E50 > 79 mg/l	72 h	Selenastrum capricornutum	OECD 201	Bis zur getesteten Konzentration harmlos	LIMIT-Test
Akute Toxizität für Mikroorganismen	EC50 > 790 mg/l	3 h	Aktivierter Schlamm	OECD 209	Bis zur getesteten Konzentration harmlos	

Calciumsulfat kann in Calcium- und Sulfat-Ionen hydrolysieren. Die angegebenen Effekte können z.T. durch die Zersetzungsprodukte hervorgerufen werden. Die Ökologischen Daten wurden am hydrolysierten Produkt ermittelt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Calciumsulfat hydrolysiert in Anwesenheit von Wasser in Calcium- und Sulfat-Ionen. Die einzelnen Komponenten sind nur schwer aus dem Wasser entfernbar.
Keine Photochemische Eliminierung möglich.
Biologisch nicht auswaschbar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden

Wasserlöslicher Feststoff.
Natürlicher Bestandteil in Böden.
Bei Eintritt in Böden ist Calciumsulfat mobil und kann das Grundwasser kontaminieren.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

nicht bekannt

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Calciumsulfat sowie von Behältern/Verpackungen hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfallschlüsselnummern nach EG-Regularien:

10 13 06 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnisse aus diesen – Teilchen und Staub

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfallschlüssel-Nr. nach ÖNORM S2100: 31438 Gips bzw. 31613 Gipsschlamm

Verpackungen:

Die Verpackung ist vollständig zu entleeren und kann dann dem Recycling zugeführt werden.

Zusätzliche Hinweise:

Wurde das Produkt nicht verunreinigt oder nass, kann es uneingeschränkt weiter verwendet werden.

Abfall kann in gemäß oben genannten schlüsselnummern zugelassenen Anlagen verwertet werden.

Entsorgung gemäß Entsorgungsklassen für nicht inerte Abfälle gemäß 2003/33/EG.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Calciumsulfat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), IMDG / GGVSee).

14.1 UN-Nummer

keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.



15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff

Calciumsulfat ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Calciumsulfat ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Richtlinie 67/548/EWG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist derzeit nicht verfügbar.

16 Sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit diesem Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich nicht abgegeben.

Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise:

Entfällt, da nicht als gefährlich eingestuft

Änderungen im Vergleich zur Vorversion:

Neue Email- und WEEB-Adresse des Unternehmens (Pkt. 3.1)

Hinweis:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumsulfat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.